

Neues Betreuungsrecht seit dem 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung für rechtlich betreute Personen

Wer eine rechtliche Betreuerin oder einen Betreuer hat, kann nicht mehr selbst entscheiden. Die Annahme ist zwar immer noch weit verbreitet, aber falsch. Rechtliche Betreuung ist ein flexibles Rechtsinstrument zur Unterstützung von Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) selbst besorgen können. Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein neues, grundlegend reformiertes Betreuungsrecht, das stärker als bisher die Selbstbestimmung betreuter Menschen und ihre Wünsche in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns stellt (§ 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Leider ist in der Öffentlichkeit auch 30 Jahre nach Einführung der rechtlichen Betreuung immer noch die falsche Vorstellung verbreitet, dass die Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin eine Entmündigung der betroffenen Person zur Folge hat. Die Einrichtung einer Betreuung hat jedoch keinen Verlust der Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person in gesundheitlichen Angelegenheiten zur Folge, und zwar auch dann nicht, wenn die Gesundheitspflege zum Aufgabenkreis gehört. Aus der Tatsache, dass eine Betreuerin bzw. ein Betreuer für den Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellt ist, dürfen Ärztinnen und Ärzte dementsprechend nicht ohne weiteres schließen, dass die Patientin oder der Patient einwilligungsunfähig ist. Ob eine Person noch selbst in eine medizinische Maßnahme einwilligen kann oder nicht, obliegt allein der ärztlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall. Kann die Person noch selbst einwilligen, ist der oder die Behandelnde verpflichtet, ihre Einwilligung einzuholen, nicht die der Betreuerin oder des Betreuers. Diese wichtigen Grundsätze sind so im Behandlungsvertragsrecht normiert.

Der neue § 1821 BGB stellt klar, dass rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der eigenständigen Regelung ihrer Angelegenheiten gewährleisten soll und der Betreuer oder die Betreuerin das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist. Die Betreuerin oder der Betreuer muss also vorrangig alles unternehmen, um die betreute Person dabei zu unterstützen, ihren individuellen Wünschen für ihre Lebensgestaltung zur Geltung zu verhelfen, d.h. selbst die konkret anstehende Entscheidung zu treffen und, falls umsetzbar, eigenständig eine Willenserklärung abzugeben oder eine Einwilligung in eine medizinische Behandlung zu erklären. Eine solche Unterstützung kann ganz verschieden aussehen: In manchen Fällen reicht es aus, der betreuten Person die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen in adressatengerechter Form zur Verfügung zu stellen. In anderen Fällen benötigt sie vielleicht

eine persönliche Beratung und Hilfe bei der eigenen Entscheidung sowie bei deren Umsetzung.

Diese Grundsätze haben praktische Relevanz für den ärztlichen Alltag. Von Betreuern und Betreuerinnen wird aus der Praxis immer wieder berichtet, dass mitunter in medizinischen Behandlungssituationen auf die in jedem Fall gebotene Aufklärung von rechtlich betreuten Patientinnen und Patienten verzichtet und ausschließlich mit der Betreuerin oder dem Betreuer gesprochen wird. Dahinter steht die Fehlvorstellung, mit der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Das neue Recht stellt außerdem klar, dass andere Hilfen wie rein tatsächliche Unterstützungsleistungen auszuschöpfen sind, bevor eine Betreuerbestellung in Betracht kommt. Diese Stärkung des Prinzips der Subsidiarität rechtlicher Betreuung wirkt sich auch auf die ärztliche Praxis aus. Jede Ärztin und jeder Arzt, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege oder des Sozialdienstes der Krankenhäuser müssen zunächst nach einer Unterstützungsmöglichkeit ohne rechtliche Betreuung suchen. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor oder kann die betroffene Person noch eine erteilen? Zu beachten ist auch der neue § 1358 BGB, der in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten begründet und im Einzelfall eine Betreuungsanregung bei Gericht entbehrlich machen kann. Zu prüfen ist auch, ob ein Problem bei der weiteren Versorgung einer Patientin oder eines Patienten durch das Entlassmanagement des Krankenhauses gelöst werden kann, ohne dass es einer Betreuerbestellung bedarf.

Ferner verbessert die Reform die Qualität der beruflichen Betreuung durch Einführung eines Mindeststandards für den Zugang zum Betreuerberuf. Ab dem 1. Januar 2023 müssen sich alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer registrieren lassen und dafür unter anderem ihre Sachkunde nachweisen, die auch grundlegende Kenntnisse über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen beinhaltet.

Jan Waßenberg, Bundesministerium der Justiz